

IV ZR 249/62

Verkündet am
22. Mai 1963

Hoepppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Kaufmanns Wilhelm D [REDACTED], [REDACTED],
La [REDACTED]-Straße [REDACTED],

2. der Witwe Gertrud K [REDACTED] geb. G [REDACTED],
L [REDACTED], Am M [REDACTED],

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] ..

gegen

die Ehefrau Luise D [REDACTED] geb. Dü [REDACTED], L [REDACTED],
P [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 15. Mai 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Wüstenberg, Maaß und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm/Westf.
vom 5. April 1962 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagten haben die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin und der Beklagte zu 1.) haben am 2. November 1935 geheiratet. Aus der Ehe sind zwei Söhne hervorgegangen.

Der Beklagte zu 1.) betrieb in L [REDACTED], La [REDACTED] Straße [REDACTED], eine Maschinen- und Eisenwarenhandlung, die laufend erweitert und am 15. November 1947 unter Beteiligung der Klägerin und der beiden Söhne in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt wurde. Mit Wirkung vom 1. Januar 1951 gründete der Beklagte daneben das Kaufhaus D [REDACTED] - Wilhelm D [REDACTED], das aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausgegliedert und im Handelsregister eingetragen wurde. Zu diesem Kaufhaus gehören Filialen in Me [REDACTED], R [REDACTED], E [REDACTED]-Mi [REDACTED].

Die Klägerin arbeitete sofort nach der Heirat in dem Unternehmen des Beklagten zu 1.) mit, und zwar seit 1951 nur noch in dem Kaufhaus. Seit dem Jahre 1947 wurde auch die Beklagte zu 2.), die keine kaufmännische Ausbildung hatte, auf Veranlassung der Klägerin in dem Einzelhandelsgeschäft und später in dem Kaufhaus beschäftigt. Sie arbeitete sich im Laufe der Zeit gut ein und erwies sich als tüchtige Arbeitskraft. Zwischen ihr, der Klägerin und dem Beklagten zu 1.) bahnte sich ein freundschaftlich-familiäres Verhältnis an. Sie übernachtete oft in der ehelichen Wohnung zusammen mit der Klägerin in dem Schlafzimmer der Kinder. Dagegen wurden die Beziehungen zwischen der Klägerin und dem Beklagten zu 1.) mit den Jahren schlechter. Seit dem Jahre 1956 schliefen sie in getrennten Zimmern.

- 3 -

Etwa seit dieser Zeit entwickelten sich intime Beziehungen zwischen den beiden Beklagten. Als die Klägerin davon erfuhr, verlangte sie vom Beklagten zu 1.), daß er seine Beziehungen zu der Beklagten zu 2.) sofort aufgebe und sie nicht weiter beschäftige. Der Beklagte zu 1.) versprach dies, holte jedoch die Beklagte zu 2.) in wenigen Tagen in das Kaufhaus in L[REDACTED] zurück und untersagte am 27. Oktober 1959 der Klägerin, das Geschäft zu betreten.

Anfang November 1960 verließ der Beklagte zu 1.) die eheliche Wohnung, in der er mit der Klägerin bis dahin, wenn auch getrennt, zusammengelebt hatte, und zog in das Haus La[REDACTED] Straße [REDACTED]. Dieses Haus gehörte seiner Mutter. Seit ihrem Tode im Oktober 1960 ist er Eigentümer des Hauses.

Die Klägerin behauptet: Sie habe am Aufbau des Kaufhauses D[REDACTED] in L[REDACTED] maßgeblich mitgewirkt und bis zu ihrem vom Beklagten zu 1.) erzwungenen Ausscheiden dort ständig mitgearbeitet. Das Kaufhaus gehöre damit zu dem räumlich-gegenständlichen Bereich ihrer Ehe. Sie könne daher verlangen, daß ihr Mann darin nicht seine Geliebte beschäftige.

Die Klägerin hat im ersten Rechtszuge beantragt,

I. den Beklagten zu 1.) zu verurteilen,

1. das mit der Beklagten zu 2.) bestehende Arbeitsverhältnis bezüglich der Firma Kaufhaus D[REDACTED] - Wilhelm D[REDACTED] fristlos zu kündigen;



2. eine weitere Beschäftigung der Beklagten zu 2.) für die für die Firmen Kaufhaus D[REDACTED], Wilhelm D[REDACTED] und D[REDACTED] & Co KG, Lübbecke, zu unterlassen, sowie der Beklagten zu 2.) das Betreten aller Geschäftsräume dieser Unternehmen zu untersagen.

II. Die Beklagte zu 2.) bei Meidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Geld- oder Haftstrafe zu verurteilen, es zu unterlassen, die Geschäftsräume der Firmen
a) Kaufhaus D[REDACTED], Wilhelm D[REDACTED], L[REDACTED],
b) D[REDACTED] & Co KG, L[REDACTED], insbesondere deren Einzelhandelsgeschäfte in L[REDACTED], Me[REDACTED], R[REDACTED] und E[REDACTED]-Mi[REDACTED] zu betreten.

Die Beklagten haben Abweisung der Klage beantragt. Das Landgericht hat die Beklagten gemäß dem Klagantrag verurteilt. Die Beklagten haben gegen dieses Urteil Berufung eingelegt. Im Berufungsrechtszuge haben die Parteien den Rechtsstreit hinsichtlich des Zweiggeschäftes in Me[REDACTED] und hinsichtlich der Firma D[REDACTED] & Co KG für erledigt erklärt. In dem noch verbleibenden Umfang des Klagantrages haben die Beklagten weiterhin Abweisung der Klage beantragt. Die Klägerin hat zugestanden, daß man der Beklagten zu 2.) nicht verbieten könne, als Kundin die Geschäftsräume zu betreten. Demgemäß hat sie beantragt,

die Berufung der Beklagten zu 2.) mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß hinter die Worte "dieser Unternehmen" in Ziff. I, 2 der Urteilsformel des angefochtenen Urteils die Worte gesetzt werden: "es sei denn als Kundin".

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß ihre Verurteilung durch das Landgericht nur mit der Einschränkung bestehen bleibt, die sich aus dem in der Berufungsinstanz zuletzt von der Klägerin gestellten Antrag ergibt.

Das Oberlandesgericht hat die Revision nicht zugelassen. Die Beklagten haben gleichwohl dieses Rechtsmittel eingelegt, mit dem sie eine Abweisung der Klage, soweit der mit ihr geltend gemachte Anspruch sich noch in Streit befindet, erstreben.

Die Klägerin beantragt, die Revision in erster Linie als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise sie als unbegründet zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht zulässig.

Der den Gegenstand des Rechtsstreits bildende Anspruch der Klägerin ist ein nichtvermögensrechtlicher Anspruch. Die Klägerin wendet sich damit gegen eine Störung ihrer Ehe, die sie darin erblickt, daß sie verhindert wird, in dem Geschäft ihres Ehemannes mitzuarbeiten, während die Beklagte zu 2.), mit der der Beklagte zu 1.) ehewidrige Beziehungen unterhalten hat, darin als Mitarbeiterin in führender Stellung tätig ist. Die Klägerin macht also mit ihrer Klage geltend, daß das Geschäft mit zum räumlich-gegenständlichen Bereich der Ehe im Sinne der Rechtsprechung des Senats gehöre und daß sie gegen das Eindringen der Geliebten ihres

Ehemannes und deren Aufnahme in diesen Bereich geschützt sei (BGHZ 6, 360, 366; 34, 80, 87; 35, 302 ff; LM Nr. 1 b, Nr. 2 zu BGB § 823 (Af); Nr. 3 zu Art. 6 Abs. 1 GG).

Der mit der Klage geltend gemachte Anspruch ist also nicht dadurch gekennzeichnet, daß die Klägerin sich gegen eine wirtschaftliche Benachteiligung durch Maßnahmen bzw. durch das Verhalten der Beklagten wehrt. Ob eine solche Benachteiligung in der von ihr behaupteten Beeinträchtigung des äußeren Bereichs ihrer Ehe liegt, ist für die Entscheidung des Rechtsstreits unerheblich. Entscheidend ist allein, ob das Geschäft zum räumlich-gegenständlichen Bereich der Ehe gehört und ob die Klägerin demgemäß das Recht hat, sich auch dort zu bewegen und betätigen zu können, wie es ihrer Frauenwürde und ihrer Stellung als Ehefrau entspricht. Daß es sich in einem solchen Falle um einen nichtvermögensrechtlichen Anspruch handelt, hat der Senat bereits in seinem BGHZ 35, 302, 304 veröffentlichten Urteil ausgesprochen. (Der vorliegende Fall gibt keinen Anlaß von dieser Rechtsprechung abzugehen.

Wegen eines nichtvermögensrechtlichen Anspruchs findet die Revision nur statt, wenn das Oberlandesgericht sie in dem angefochtenen Urteil zugelassen hat (§ 546 Abs. 1 ZPO). Das ist hier nicht geschehen.

Die Kostenentscheidung folgt aus 97 Abs. 1, 100 Abs. 1 ZPO.

Senatspräsident Ascher
ist erkrankt und ver-
hindert zu unterschreiben

Raske

Wüstenberg

Raske

Maaß

Dr. Graf